

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Bauausschusses Miltenberg über die Sitzung des Bauausschusses am 09.12.2019

TOP's 1-4 Keine Beschlussfassung

TOP 5 Ehem. Raketenstellung Mainbullau; Information und Beratung zum Abschluss der Sanierungsarbeiten und zum Antrag auf Entlassung aus dem Altlastenkataster

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Entlassung der ehem. Raketenstation Mainbullau aus dem Altlastenkataster zu stellen.

TOP 6.1 Neubau einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum im Klostergarten einschl. zugehöriger Freianlagen, Fl.Nr. 849 Gem. Miltenberg, Mainstr. 19

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

6.2 Wohnhausneubau mit Garage, Fl.Nr. 571/32 Gem. Breitendiel, An der Klinge 12; Tekturantrag

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Tekturantrag sowie der nach wie vor erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klinge-Süd“ bezüglich der Überschreitung der zulässigen Breite der Erschließungsfläche (ca. 7 m statt 5 m) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 6.3 Anfrage zur Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 1210 Gem. Miltenberg, Im Rainlein, zur Errichtung von Stellplätzen und Carports

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Die Entscheidung wird zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.

TOP 6.4 Ausbau des Dachgeschosses, Fl.Nr. 2378 Gem. Miltenberg, Philosophenweg 14; Information zum Freistellungsantrag

Zustimmend zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Neubau Zweifamilienhaus, Fl.Nr. 3570/12 Gem. Miltenberg, Mühlrainweg 59; Antrag auf Befreiung

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Monbrunner Siedlung“ bezüglich der Überschreitung der Traufhöhe durch den Vorbau um ca. 60 cm wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 7 Änderung Bebauungsplan "Monbrunner Siedlung"; Beratung der zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss

Ja 9 Nein 0

1.

Die zur Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2+3 und § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden wie nachfolgend dargestellt behandelt, abgewogen und entschieden.

A) Bürgerbeteiligung

E-Mail eines Anwohners aus dem Mühlrainweg vom 14.10.19

Nach Studium des Bebauungsplanes "Monbrunner Siedlung" vermissen wir bei den geplanten Häusern in Kennziffer 3 eine verbindliche Angabe zur maximal erlaubten Firsthöhe. In besonderem möchten wir wissen um wieviel Meter die Firsthöhe der geplanten Häuser das Mühlrainwegniveau maximal überragen darf. Begründung: Von unserem Haus aus haben wir einen wunderschönen Blick auf das Maintal und den möchten wir ungern "verbaut" bekommen.

Abwägungsentscheidung:

Das Anwesen des Anwohners liegt nicht direkt gegenüber der Kennziffer 3, der Blick in das Maintal könnte aber sicherlich durch Gebäude auf den Fl.Nrn. 3570/34 und 3570/35 in Kennziffer 3 - wie bisher auch schon - beeinträchtigt werden. Ein Recht auf freie Aussicht gibt es jedoch nicht. Abwägungsrelevante Kriterien, wie die Beeinträchtigung von Belichtung, Belüftung und Besonnung, sind hier nicht betroffen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bisher für die Grundstücke Fl.Nrn. 3570/34 und 3570/35 der Kennziffer 3 festgesetzt, dass die Traufe der Neubebauung das Straßenniveau nicht überschreiten darf. Lt. Begründung zum Bebauungsplan vom 01.10.1997 erfolgte diese Festsetzung, um diese landschaftlich sensible Stelle nicht zu zerstören.

Die Höhe der Gebäude im Bereich der Kennziffer 3 ist nun festgelegt durch die Festsetzung der maximalen talseitigen Traufhöhe vom tiefsten Punkt der natürlichen Geländekante von 10 m. Diese Festsetzung wird geändert. Anstelle der maximalen talseitigen Traufhöhe von 10 m wird eine maximale talseitige Wandhöhe von 10 m festgesetzt.

Dadurch ist unabhängig von der Ausführung eines Sattel- oder Pultdaches (letzteres wird im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan neu zugelassen) ein vergleichbarer Ansatzpunkt gegeben.

Im Gegensatz zum sonstigen Bebauungsplangebiet, in dem nach wie vor auf die Traufhöhe abgestellt wird, soll im Bereich der Kennziffer 3 durch die Wahl der Wandhöhe als Ansatzpunkt auch der besonderen Situation der beiden solitär angeordneten Baurechte Rechnung getragen werden, die bereits in der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes angesprochen wurde („landschaftlich sensible Stelle“).

Die Gebäude auf den beiden Grundstücken werden im Vergleich zur bisherigen Festsetzung mit der Traufe über das Niveau des Mühlrainweges hinausragen. Je nach Gebäudeplanung könnten dies um die 4 m sein. Jedoch wäre bei Beibehaltung der „alten“ Festsetzung keine praktikable Planung möglich (auch da nun zusätzlich auch Pultdächer zulässig sein sollen), da das Gebäude sehr tief nach unten gesetzt werden müsste, was auch wegen des festgesetzten Waldgefährdungsbereiches nicht möglich ist.

Die Voranfrage zur Bebauung auf Fl.Nr. 3570/34 aus dem Jahr 2016 (welche u.a. zum Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens geführt hat) hat dies aufgezeigt und beinhaltete auch eine Überschreitung der Traufhöhe auf Straßenniveau bei Ausführung eines Pultdaches. Als Begründung wurde angeführt, die konkrete Planung habe ergeben, dass durch diese Festsetzung keine sinnvolle Gebäudeplanung möglich sei. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen bergseitigen Bebauung im Hinblick auf die Belichtung ergebe sich dadurch nicht, da diese wesentlich höher liege. Dieser konkrete Antrag wurde zwar letztlich zurückgenommen, die Erkenntnisse aus dieser Planung werden aber dennoch in das Änderungsverfahren übernommen, um für künftige Anträge die Notwendigkeit von Befreiungen zu vermeiden.

Die Firsthöhe ergibt sich durch die Festsetzung der maximalen Wandhöhe (Kennziffer 3) bzw. der maximalen Traufhöhe (sonstiger Geltungsbereich) und wird nicht eigens festgesetzt.

B) Behördenbeteiligung

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München, Schreiben vom 22.10.19

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägungsentscheidung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der rechtskräftigen Legende ist kein Hinweis zum Denkmalschutz enthalten, auch in der Änderungslegende wurde dieser Hinweis nicht neu eingefügt, da kein konkreter Anhaltspunkt für Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich um den Geltungsbereich bzw. direkt im Geltungsbereich vorhanden ist. Das Denkmalschutzgesetz ist zu beachten, auch wenn kein eigener Hinweis in der Legende eingetragen ist.

Landratsamt Miltenberg, Schreiben vom 29.10.19

Sachverhalt

Aufgrund eines Bauantrages im Bereich des Hartungsweges, mit dem u.a. vom rechtskräftigen Bebauungsplan abweichende Dachneigungen und -formen sowie Baugrenzenüberschreitungen beantragt wurden, hat der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 16. März 2015 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich ab dem Weg Fl.Nr.Nr. 3570/6 bis zur Geltungsbereichsgrenze eingeleitet. Es sollen folgende Ziele umgesetzt werden: Ausweitung der Baugrenzen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen um ca. 2 m, Zulassung von (auch versetzten) Pultdächern mit einer geringeren Dachneigung für die Gebäudehauptteile, Zulassung von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Anbauten) und Nebengebäude (Garagen, Carports usw.) sowie Zulassung von unterschiedlichen Dacheindeckungen.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 wurde aufgrund einer Bauvoranfrage der Geltungsbereich um die Grundstücke Fl.Nrn. 3570/34 und 3570/35 unterhalb des Mühlrainweges erweitert.

Mit Beschluss vom 29. Juli 2019 soll außerdem ein Heranrücken der talseits des Hartungsweges eingetragenen Baurechte an den Hartungsweg durch Ausweitung der Baugrenzen bis auf ca. 5 m zur Straßengrenze, wobei der Stauraum zu beachten ist, ermöglicht werden. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 wurde das Landratsamt Miltenberg im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs.2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 13. November 2019 gebeten.

Abwägungsentscheidung:

Wird ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, wenn noch folgende Punkte ergänzt bzw. überarbeitet werden:

Geltungsbereich der B-Plan-Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung ist um die angrenzenden Erschließungsstraßen und die Streuobstwiese zu ergänzen (wie im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten). Da von der Änderung u.a. die Randbereiche des Geltungsbereichs betroffen sind, könnte sonst der Eindruck entstehen, dass die bisher festgesetzte Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes auch von dieser Bebauungsplanänderung betroffen ist und reduziert bzw. zurückgenommen wird. Um hier Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir die ursprünglichen Festsetzungen klarstellend in den Änderungsplan zu übernehmen.

Abwägungsentscheidung:

Dem Hinweis des Landratsamtes wird gefolgt. Die angrenzenden Erschließungsstraßen und die Streuobstwiese werden - wie im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten - ergänzt.

Darstellung der zu erhaltenden Bäume

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten „zu erhaltenden Bäume“ entlang des Hartungsweges sind auch im Änderungsplan darzustellen.

Abwägungsentscheidung:

Dem Hinweis des Landratsamtes wird gefolgt. Die Zeichen zu den zu erhaltenden Bäumen werden wie im rechtskräftigen Bebauungsplan vorhanden auch in den Änderungsplan eingetragen.

Planteil

Die farbigen Darstellungen und die Symbole sollten möglichst der ursprünglichen Fassung entsprechen, da die Zeichenerklärungen des Bebauungsplanes weiterhin gelten z.B. Darstellung der Bestandsgebäude.

Abwägungsentscheidung:

Es wurde versucht, die Darstellungen und Symbole sowie die Farbigkeit des rechtskräftigen Bebauungsplanes so genau wie möglich in den Änderungsplan zu übernehmen. Es wird versucht, die Farbe und Darstellung der Streuobstwiese noch genauer an den rechtskräftigen Bebauungsplan anzupassen.

Die Bestandsgebäude sind im rechtskräftigen Bebauungsplan schraffiert dargestellt, im Änderungsplan grau hinterlegt. Da es zeichnerisch schwierig ist, die schraffierte Darstellung zu übernehmen, werden die grau hinterlegten Bestandsgebäude zur Klarstellung in der Legende des Änderungsplanes mit einem entsprechenden Zeichen und dem Zusatz „Bestand“ beschrieben.

Dachgestaltung

Bezüglich der Ergänzung 2.2 „Dachgestaltung“ stellt sich die Frage, ob hier die ursprünglich zulässigen Dächer ab 30° Dachneigung weiterhin zulässig sein sollen oder nur noch flachgeneigte Dächer? Wir bitten hier um eine eindeutige Aussage in den Festsetzungen und in der Begründung.

Abwägungsentscheidung:

Die neue Festsetzung für untergeordnete Gebäudeteile und Nebengebäude ist als Ergänzung zu den weiterhin gültigen Festsetzungen gedacht. Es ist richtig, dass aus der Festsetzung in der Änderungslegende nicht eindeutig hervorgehen, ob auch höhere Dachneigungen zulässig sein sollen, wie dies im ursprünglichen

Bebauungsplan der Fall ist.

Daher wird der Satz „Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer“ umformuliert: „Neben den bisher zulässigen Dachneigungen sind auch Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer zulässig“.

Dacheindeckung

Zu den Ergänzungen 2.2 „Dacheindeckung“ ist der Hinweis aufzunehmen, dass die ursprünglich zulässigen rot-rotbraunen Ziegeldächer weiterhin zulässig sind.

Abwägungsentscheidung:

Die neue Festsetzung für Dacheindeckungen ist als Ergänzung zu den weiterhin gültigen Festsetzungen gedacht. Es ist richtig, dass aus der Festsetzung in der Änderungslegende nicht eindeutig hervorgehen, ob die bisherigen Festsetzungen zur Dacheindeckung (rote und rotbraune Tonziegel, Falzziegel, Biberschwäne, Betondachsteine) weiterhin zulässig sein sollen.

Daher wird die Festsetzung umformuliert: „Neben den bisher zulässigen Dacheindeckungen sind zulässig:

- Dunkle Bedachungen (z.B. anthrazitfarben)
- Handwerkliche und industrielle Stehfalzdacheindeckungen aus Metall nach Bemusterung
- Dachbegrünungen.

Fassadengestaltung

Zu den Ergänzungen 2.3 „Fassadengestaltungen“ ist der Hinweis aufzunehmen, dass Holzfassaden neben den bislang zulässigen Putzfassaden zugelassen werden.

Abwägungsentscheidung:

Die neue Festsetzung zur Fassadengestaltung ist als Ergänzung zu den weiterhin gültigen Festsetzungen gedacht. Es ist richtig, dass aus der Festsetzung in der Änderungslegende nicht eindeutig hervorgehen, ob die bisherigen Festsetzungen zur Fassadengestaltung (Putzflächen ...) weiterhin zulässig sein sollen.

Daher wird die Festsetzung umformuliert: „Neben den bisher zulässigen Fassadematerialien sind ausdrücklich auch Holzfassaden zulässig“.

In der Begründung wird zusätzlich dargelegt, dass die Erwähnung der Holzfassaden lediglich eine klarstellende Bedeutung hat. Auch nach den bisherigen Festsetzungen waren Holzfassaden zulässig, da nicht ausdrücklich festgesetzt ist, dass ausschließlich Putzflächen zulässig sind.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht Einverständnis.

Abwägungsentscheidung:

Wird ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

C) Immissionsschutz

Gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Abwägungsentscheidung:

Wird ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

D) Bodenschutz

Die Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind nicht im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Diese Auskunft erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige und abschließende Überprüfung eines Altlastenverdachts. Außerdem geben die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bebauungsplan-Änderung „Monbrunner Siedlung“ somit keine Bedenken.

Abwägungsentscheidung:

Wird ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu beachten.

Abwägungsentscheidung:

Wird ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

F) Brandschutz

Die Fensteröffnungen für anleiterbare Flächen des höchsten bewohnten Geschosses dürfen nicht höher als 8 m über Geländeoberfläche liegen. Da die Traufhöhe aber talseits bei 10 m manifestiert werden sollen, muss die Bergseite durchgängig begehbare Flächen, zur Begehung der Feuerwehr im Einzelfall, erhalten bzw. vorweisen.

Unter Einhaltung der in der DVGW W405 angegebenen Werte für die Löschwasserversorgung von 48 m³/h (entspricht 800 l/Minute), über einen Zeitraum von 2 Stunden, aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300 m Entfernung, bestehen keine weiteren Anforderungen von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle.

Abwägungsentscheidung:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine Angelegenheit der Bauleitplanung. Hinweis an Bauwerber kann im Rahmen eines Bau- bzw. Freistellungsverfahrens erfolgen.

Die Löschwasserversorgung ist im Hinblick auf den Löschwasserplan der Stadt gesichert.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten. Trinkwasserschutzgebiete sind von dieser Baumaßnahme nicht betroffen.

Abwägungsentscheidung:

Wird ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Schreiben vom 05.11.19

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zu der Änderung und Erweiterung (*Anmerkung der Verwaltung: eine Erweiterung ist nicht vorgesehen*) des Bebauungsplanes folgendes festgestellt:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Die bisher geltenden textlichen Festsetzungen zur Thematik Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bebauungsplan in der Fassung vom Mai 1997 unter Punkt 1.5.8 „Anlage von Zisternen und Sickereinrichtungen“ sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt zu ändern:

Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu entsorgen. Dabei wird einer breitenflächigen Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer Vorzug gegeben. Hierbei sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei Vorhaben, die nicht unter die NWFreiV bzw. die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer -TRENOG- (bei Einleitung in ein Oberflächengewässer) fallen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis am Landratsamt Miltenberg zu beantragen.

Abwägungsentscheidung:

In der Legende des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist unter Punkt 1.5.8 folgender Absatz enthalten: „Es wird empfohlen, das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten und einer Verwendung als Gartenbewässerung zuzuführen. Alternativ ist die Möglichkeit der Versickerung gegeben.

Die Regenwassernutzung muss bei der Stadt Miltenberg beantragt und von dieser genehmigt werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).“

Die seitens des Wasserwirtschaftsamtes vorgeschlagene Formulierung wird als Hinweis unter Punkt 1.5.8 der Legende angefügt.

2. Hang- und Schichtwasser

Wegen der Hanglage des Baugebiets ist bei Starkniederschlag auch mit einem breitflächigen Abfluss bergseitig der Bauparzellen zu rechnen. Dagegen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Abwägungsentscheidung:

Die Formulierung wird als Hinweis unter Punkt 1.5.8 der Legende angefügt.

Keine Einwendungen erhoben haben: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Außenstelle Klingenberg (Schreiben vom 18.10.19), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Schreiben vom 21.10.19), AZV Main-Mud (E-Mail vom 14.10.19), PLEdoc GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH, Essen (Schreiben vom 08.10.19), Regierung von Unterfranken Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde, (Schreiben vom 10.10.19), Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt, Schreiben vom 11.11.19, Regionaler Planungsverband Untermain, Aschaffenburg (Schreiben vom 11.11.19).

Keine Stellungnahme abgegeben haben: Bund Naturschutz Kreisgruppe Miltenberg, Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt, städtische Sachgebiete Beitragsrecht, Entwässerung, Ordnungsamt, Forst.

2.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Monbrunner Siedlung“ ist nach entsprechender Überarbeitung der Planung und der Begründung mit der erneuten Beteiligung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB fortzuführen.

3.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

4.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird bestimmt, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt wird.

TOP 8 Überbauung wasserwirtschaftlicher Schutzflächen im Bereich des "Schindgrabens" innerhalb des Bebauungsplanes "Klinge-Süd"; Information zur Umfrage unter den betroffenen Eigentümern und Beratung zur weiteren Vorgehensweise

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Die Entscheidung wird zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.